



# **Statuten des Turnvereins**

## **Fraubrunnen**

Gegründet am 16. April 1932

---

## **1. Im Text verwendete Abkürzungen**

STV	Schweizerischer Turnverband
SVK-STV	Sportversicherungskasse des STV
HV	Hauptversammlung
VV	Vereinsversammlung
VS	Vereinsvorstand
TS	Turnstand
TVF	Turnverein Fraubrunnen
TBOE	Turnverband Bern Oberaargau-Emmental

## **2. Im Text verwendete Bezeichnungen**

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Der Turnverein Fraubrunnen (TVF) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

### Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Fraubrunnen.

Sitz

## II. ZWECK DES VEREINS

### Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- pflegt die polysportive Betätigung
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Zweck,  
Neutralität

### Art. 4

Der Turnverein Fraubrunnen ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) und des Turnverbandes Bern Oberaargau-Emmental (TBOE) und ist deren Statuten und Reglementen unterstellt.

Zu-  
gehörigkeit

Der Verein kann weiteren Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen, als Mitglied beitreten oder diese unterstützen.

### III. VEREINSSTRUKTUR

#### Art. 5

Dem Verein gehören folgende Riegen an:

1. Aktiv-Riege
2. Männer-Riege
3. Jugend-Riege
4. Leichtathletik-Riege
5. Mini-Volleyball-Riege
6. Volleyball-Riege

Bestand,  
Riegen

#### Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der HV gebildet werden.

Riegen-  
gründung

### IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

#### Art. 7

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende

Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Mitglieder-  
kategorien

#### Art. 8

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat und das 15. Altersjahr zurückgelegt hat.

Aktivmitglied,  
Mindestalter

#### Art. 9

Die Mitglieder melden den Eintritt den Riegenleitern. Austritte müssen schriftlich an den VS z.K. an die HV gemeldet werden.

Eintritte werden von der HV genehmigt. Ein- und Austritt ist nur auf

Eintritt,  
Austritt,  
Übertritt

das Ende des Vereinsjahres möglich.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Neueintretende erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

**Art. 10**

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die HV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

**Art. 11**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder in grober Weise verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch VS ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

**Art. 12**

Als Ehrenmitglieder werden durch die HV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehren-  
mitglieder

**Art. 13**

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des VS und muss an der HV genehmigt werden.

Vorschlag  
Ernennung  
Ehrenmitglied

**Art. 14**

Jede Person kann den TVF als Passivmitglied durch die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages unterstützen.

Passiv-  
mitglieder

## v. **ORGANE**

### **Art. 15**

Die Organe des Vereins sind

Organe

1. Hauptversammlung (HV)
2. Turnstand (TS)
3. Vorstand (VS)
4. Revisoren

### **Art. 16**

Die HV als oberstes Organ findet einmal jährlich statt.

HV, Termin  
und  
Zusammen-  
setzung

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren

### ***Hauptversammlung***

### **Art. 17**

Der HV obliegen folgende Geschäfte

Hauptver-  
sammlung

1. Appell
2. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
3. Abnahme der Jahresberichte von Präsident und Oberturner
4. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
5. Mutationen
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
7. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
8. Genehmigung des Budgets für das kommende Turnerjahr
9. Genehmigung von Reglementen
10. Wahl des Präsidenten
11. Wahl des Oberturners
12. Wahl der übrigen Mitglieder des VS

13. Wahl der Revisoren
14. Mutationen bei wichtigen Funktionen
15. Festsetzung des Jahresprogrammes
16. Ehrungen und Auszeichnungen
17. Wahl von Spezialkommissionen, wenn die Tätigkeit des Vereins dies erfordert.
18. Diverses

**Art. 18**

Anträge an die HV sind mindestens 30 Tage vor dem HV-Termin schriftlich an das Präsidium einzureichen.

Anträge für die HV

**Art. 19**

Die Einladung zur HV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene HV ist beschlussfähig.

Einberufung, Beschlussfähigkeit

**Art. 20**

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche HV

**Art. 21**

Sämtliche Aktiv-, und Ehrenmitglieder sind an der HV Antragsrecht stimmberechtigt und haben das Recht, zu den traktandierten Geschäften Anträge zu stellen.

**Art. 22**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden). Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion und Auflösung (siehe Kap. VIII), entscheidet das einfache

Wahlen und Abstimmungen

Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## ***Turnstand***

### **Art. 23**

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand findet vor oder nach einer Turnstunde statt.

Einberufung  
Zusammen-  
setzung

## ***Vorstand***

### **Art. 24**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/-in
- mind. 4 weitere Mitglieder

wobei jede Riege nach Möglichkeit vertreten sein sollte.

Zusammen-  
setzung  
Amtdauer

Die Amtdauer beträgt ein Jahr. Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtdauer aus, so erfolgt an der nächsten HV die Nachwahl. Es besteht keine Amtszeitbegrenzung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Zugehörigkeit zum VS und die Zusammensetzung werden durch die Hauptversammlung festgelegt. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

### **Art. 25**

Die Obliegenheiten des VS sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und-Funktionsbeschreibungen

Aufgaben



- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Funktionsbeschreibungen
- Verwaltung der Vereinskasse
- Einberufung von Versammlungen

**Art. 26**

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Einberufung

**Art. 27**

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich. Zeichnungsberechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

**Revisoren**

**Art. 28**

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst. Zusammensetzung

**Art. 29**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV. Aufgaben

**Art. 30**

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro Stimm- und Wahlbüro

Wahlbüro an der HV.

## VI. VERWALTUNG

### Art. 31

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Protokoll

### Art. 32

Die Detailaufgaben des VS und Kommissionen sind in Reglementen und Funktionsbeschreibungen verbindlich zu umschreiben. Reglemente und Funktionsbeschreibung

### Art. 33

Für den Erlass der Reglemente ist die HV zuständig. Für den Erlass der Funktionsbeschreibungen ist der VS zuständig. Zuständigkeit

### Art. 34

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Reglement festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren. Archiv

### Art. 35

Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses werden von den Mitgliedern folgende Daten verwaltet: Datenwiedergabe

- Name / Vorname
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefon-Nummer

- E-Mail-Adresse

Diese Daten verwendet der Verein für folgende weiteren Zwecke:

- Vereinskorrespondenz
- Mitgliedermeldungen an Verbände bei denen der Verein angeschlossen ist
- Mitgliedermeldungen an Gemeindebehörden
- Sponsoringaktionen

Die Verwendung der Daten für andere Zwecke bedarf einer vorgängigen Mitteilung an die Mitglieder mit Angabe des Empfängers und Zwecks. Die Mitglieder können die Weitergabe sperren lassen.

## **VII. FINANZEN**

### **Art. 36**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und schliesst jeweils auf Geschäftsjahr den 31. Dezember.

### **Art. 37**

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus: Einnahmen

1. Mitgliederbeiträgen
2. Subventionen
3. Erträgen des Vereinsvermögens
4. Gewinne von Veranstaltungen
5. freiwillige Beiträge und Schenkungen

**Art. 38**

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

Ausgaben

1. Verbandsbeiträgen
2. Verwaltungskosten
3. Turnbetriebskosten
4. Kostenbeiträgen an Riegen und Einzeltuner für die Teilnahme an den von verschiedenen Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
5. Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
6. Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
7. weiteren durch die HV oder den VS beschlossenen Ausgaben
8. einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz des Vorstandes ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der HV zu beschliessen ist. ( Vorstandskredit)

**Art. 39**

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch HV-Beschluss festgesetzt.

Mitgliederbeiträge

**Art. 40**

Für die Verpflichtungen des TV Fraubrunnen haftet ausschliesslich sein Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Haftbarkeit

**Art. 41**

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist auf maximal 200 CHF Mitgliederhöchstbeitrag begrenzt.

rag

#### **Art. 42**

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz Beitragsfrei  
ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des VS
- Neue Mitglieder, welche unter dem Turnbetrieb beiwohnen,  
sind erst im Folgejahr beitragspflichtig.
- Personen welche in Ausnahmefällen durch den VS von der  
Beitragspflicht enthoben sind.

#### **Art. 43**

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögens-  
Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, anlage  
bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung  
nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

#### **Art. 44**

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Fonds,  
Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die HV. Stiftungen

#### **Art. 45**

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese Verwaltung  
müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Fonds und  
Bilanz ersichtlich sein. Stiftungen

### **VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 46**

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der HV Teilrevision  
mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

vorgenommen werden.

**Art. 47**

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die HV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

**Art. 48**

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des STV/TBOE.

Besondere  
Fälle

**Art. 49**

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

**Art. 50**

Das nach der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen wird auf Antrag des Vorstands hin zweckgebunden an eine Institution für die Jugendförderung übertragen.

Vermögens-  
verwendung  
bei Vereins-  
auflösung

**Art. 51**

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögens-  
verwendung  
bei Riegen-  
auflösung

**Art. 52**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 31.01.2003

Frühere  
Bestimmung  
en

**Art. 53**

Diese Statuten wurden an der-HV vom–07.03.2014 genehmigt  
und treten nach der Genehmigung durch den TBOE in Kraft.

Inkrafttreten

Ort und Datum      Fraubrunnen, 07. März 2014

**Für den Turnverein Fraubrunnen**

Der Präsident      R.Schaller

Der Sekretär      M. Hüsler